

sätzen oder Erläuterungen, durch Kürzungen oder Voranschickung einer Darstellung des Sachverhalts von Seiten derselben unterlegen, damit aber das Werk den Bereich eines schutzlosen Wortabdrucks gerichtlicher Entscheidungen verlassen und den Charakter eines in eine selbständige Form gekleideten Geistesproductes, eines Originalwerkes, angenommen habe. Daß aber hiervon der Angeklagte Kenntniß gehabt habe, daß er gewußt, daß von den Herausgebern die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in der gedachten Weise bearbeitet waren und daß er nicht vielmehr auf Grund entschuldbaren tatsächlichen Irrthums in dem guten Glauben gehandelt habe, daß er nur den wörtlichen Abdruck der Originalerkenntnisse, also öffentlicher Actenstücke, bewirke, darüber spricht sich der erste Richter nicht aus. Jedensfalls aber würde, sofern, wenn auch nicht bezüglich der Ueberschriften, so doch bezüglich des Textes der nachgedruckten Entscheidungen dieser gute Glaube des Angeklagten anerkannt würde, dieses schon bezüglich der Strafzumessung von Bedeutung sein. — Wie wenig die bloße Kenntniß ausreicht, daß das Schriftwerk ein fremdes sei, ergibt auch die Betrachtung, daß dieser Umstand für sich allein auch die Möglichkeit eines bloß fahrlässigen und selbst des casuellen Nachdrucks offen läßt, wie §. 18. Absatz 6. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 denselben ebenfalls kennt. (Vergl. Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes §. 18. Stenographische Berichte des Reichstages von 1870, Bd. 3. S. 135.)

II. Reichsgesetz, betr. den Schutz von Bildwerken.

1) Durch §. 18. des Reichsgesetzes, betr. den Schutz von Bildwerken, vom 9. Januar 1876 ist auch solchen Werken Schutz gewährt, die ihn bis dahin nicht genossen, bezw. wegen Nichtbeachtung der im §. 28. des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 verloren hatten. 2) Der Schutzberechtigte ist solchenfalls der Künstler, bezw. bei einer vor dem 1. Juli 1876 stattgefundenen Veräußerung des Autorrechtes Derjenige, auf den der Künstler sein Urheberrecht in einer dem §. 21. des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 entsprechenden Weise übertragen hatte. 3) Der Richter ist nicht verpflichtet, Sachverständigenvereine über technische Fragen zu vernehmen, sondern nur berechtigt, dies zu thun (§§. 30., 31. des Gesetzes vom 9. Januar 1876). Die Vorschrift, daß es die Sachverständigen aus diesen Vereinen wählen müsse, ist nur instructionell.

Erkenntniß des II. Straffenats vom 28. October 1881 wider Hoppe in Berlin. Vorinstanz: Landgericht I Berlin. Verwerfung.*)

Die allein mit dem Antrag auf Strafverfolgung hervorgetretene Firma „Photographische Gesellschaft“ und ihr alleiniger Inhaber Werkmeister stützen ihre Befugniß zur Stellung dieses Antrags auf einen Vertrag vom 1. März 1869, wodurch Professor Gustav Richter das Verlagsrecht für die Nachbildung seines Delgemäldes „Junger Neapolitaner“ an die Firma „Photographische Gesellschaft“ übertragen hat. Angeklagter, welcher der unerlaubten Nachbildung dieses Gemäldes beschuldigt ist, bestreitet die Wirksamkeit dieses Vertrages, da derselbe den Vorschriften des ihn beherrschenden preussischen Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 nicht entspreche und nicht geeignet sei, die Befugniß des Angeklagten zu beeinträchtigen, indem derselbe ein ausschließliches Recht zur Nachbildung nicht constituire, auch nicht habe constituiren können, da dem Professor Richter weder am 1. März 1869 noch überhaupt vor dem 1. Juli 1876 — der Tag, an welchem nach §. 17. das Gesetz vom 9. Januar 1876, betr. das Urheber-

recht an Werken der bildenden Künste in Kraft getreten ist — ein solches zugestanden habe.

Den Schutz zunächst anlangend, welcher dem Urheberrechte an dem Bilde an sich gegenwärtig zukommt, so hat §. 18. Abs. 1. des Gesetzes vom 9. Januar 1876 solchen vom 1. Juli desselben Jahres an allen vorher erschienenen Werken der bildenden Künste verliehen, selbst wenn dieselben nach der bisherigen Landesgesetzgebung einen Schutz überhaupt nicht genossen. Wenn daher auch das Richter'sche Bild vor dem 1. Juli 1876 keinen gesetzlichen Schutz genossen hat, weil offenbar eine Vervielfältigung desselben im Wege der Photographie erfolgt war, ohne daß die in §. 27. des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorgeschriebene Anzeige dem obersten Curatorium der Künste gemacht war, so wurde doch unzweifelhaft das Werk mit dem 1. Juli 1876 dieses Schutzes theilhaftig, und steht nur in Frage, für wen dieser Schutz und das Recht der ausschließlichen Nachbildung in diesem Zeitpunkte entstand, ob für den Urheber, den Professor Richter, oder den singulären Rechtsnachfolger desselben, die Photographische Gesellschaft, an welche der Professor Richter durch den Vertrag vom 1. März 1869 das ausschließliche Recht der Vervielfältigung übertragen hatte. Der Angeklagte ist der Ansicht, daß der Vertrag vom 1. März 1869 unwirksam gewesen sei und auf die Photographische Gesellschaft das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nicht übertragen habe, weil dem Professor Richter selbst zur Zeit des Abschlusses des Vertrages ein solches nicht mehr zugestanden habe, und daß demnach nur der Professor Richter, nicht die Photographische Gesellschaft, welche den Strafantrag gestellt, die durch das neue Gesetz constituirten Rechte erhalten habe. Dieser Ansicht konnte indessen nicht beigepflichtet werden.

Das vorerwähnte preuß. Gesetz vom 11. Juni 1837, unter dessen Herrschaft der Vertrag entstand, stellte in §. 21. die Nachbildung von Gemälden u. unter Strafe, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originals oder seiner Rechtsnachfolger geschah. Die Dauer dieses Schutzes ist im §. 26. daselbst grundsätzlich an das Eigenthum des Urhebers oder seiner Erben am Originale gebunden und im §. 28. daselbst an den Fall der Veräußerung, bevor mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht ist, der Verlust des Rechts geknüpft, sofern nicht gleichzeitig mit der Veräußerung zu Gunsten des Urhebers bezw. seiner Erben oder zu Gunsten des Erwerbers ein Vorbehalt in dieser Beziehung getroffen und hiervon dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten) Anzeige gemacht ist. Der Einfluß dieser Vorschrift sowie des Umstandes, daß nach einer vom Angeklagten mit der Revisionschrift überreichten Verfügung des königl. preuß. Ministeriums vom 7. Juli d. J. das fragliche Gemälde in die daselbst geführten Kunstjournale nicht eingetragen ist, kann unerörtert bleiben; denn es ist von dem ersten Richter davon ausgegangen und bei der inneren Unwahrscheinlichkeit, daß bei bereits erfolgter Veräußerung ein derartiger Vertrag überhaupt unter den Contrahenten hätte in Rede kommen können, sowie dem Mangel jeder auf eine stattgehabte Veräußerung bezüglichen Äußerung des Angeklagten in erster Instanz, mußte davon ausgegangen werden, daß Richter damals noch Eigenthümer des Bildes war. Gegenwärtig kommt daher nur der §. 27. des Gesetzes von 1837 in Betracht, welcher vorschreibt, daß, wenn bei unveräußertem Original der Urheber oder dessen Erben von dem Vervielfältigungsrechte Gebrauch machen wollen, sie, um sich gegen Eingriffe Anderer zu sichern, von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Copie an einen Andern abgelassen ist, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten

*) Aus der Zeitschrift „Annalen des Reichsgerichts“, herausgegeben von Dr. K. Braun und Dr. P. Blum (Leipzig, Dunder & Humblot).